ber Firma "C. Henden" und damit — abgesehen von der Frage des Eingriffes in die Marke der Kassationsbeklagten — auch das Recht zum Sebrauche der Firmenmarke "Henden". Ist aber diese Firma sirmenrechtlich nicht unerlaubt, so ist sie es auch markenzrechtlich nicht, da eben das WSchS sür die Gültigkeit und den Schup der Firmenmarke, wie bemerkt, auf das Firmenrecht abzstellt.

5. Aus dem gesagten folgt, daß das angefochtene Urteil auf einer Verletzung von Bundesrecht beruht, wenn es Art. 24 litt. a MScho auf den eingeklagten Tatbestand zur Anwendung bringt und hierauf eine Berurteilung ber Raffationskläger gründet. Das angefochtene Urteil ist baber im ganzen Umfange aufzuheben. Dagegen geben die Untrage ber Raffationskläger, soweit fie auf Entscheidung der Sache selbst durch den Rassationshof gerichtet find, zu weit, und verkennen fie die bein Raffationshof gemäß Art. 172 Abj. 1 DG eingeräumte Stellung, die eine rein kaffa= torische, nicht eine reformatorische ist, und dem Kassationshof nur die Befugnis zur Ausbebung bes auf Berletung von Bundes= recht ergangenen Urteils und Rückweisung ber Sache zu neuer Enischeidung auf Grund des bundesgerichtlichen Urieils an die Borinftang gibt. Nur in biefem Sinne konnen baber bie Rafsationsbeschwerden gutgeheißen werden; immerhin hatte dieser Mangel ber Kaffationsbeschwerben nicht etwa zur Folge, daß auf fie nicht einzutreten mar, weil fie unzulässige Antrage enthielten: ben einzig zulässigen Antrag auf Aufhebung bes angefochtenen Urteils enthielten sie ja immerbin.

Demnach hat der Kassationshof erkannt:

Die Kassationsbeschwerden ber Angeklagten werden als begründet erklärt, und es wird bemgemäß das Urteil der III. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich aufgeshoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Borinstanz urückgewiesen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

83. Enticheid vom 11. Juli 1905 in Sachen Beiges.

Vindikation im Konkurse. Art. 232 Ziff. 2 SchKG; Wirkung der Verspätung der Frist. Art. 251 Abs. 1 eod.

I. In dem vom Konkursamte Kreuzlingen durchgeführten Konturse über die Firma Kaufmann & Cie. lief die Eingabefrist des Art. 232 Ziff. 2 SchKG mit dem 22. Dezember 1904 ab. Am 25. Mai 1905 meldete der Rekurrent Eigentumsansprüche an einem Schreibpulte und einem zugehörigen Drehstuhle an und verlangte die Herausgabe dieser Objekte aus der Masse. Das Konkursamt erklärte ihm solgenden Tages, 26. Mai, daß diese Bindikation als verspätet nicht mehr zugelassen werden könne. Heiges erneuerte sein Begehren auf dem Beschwerdewege, wurde indessen von der kantonalen Aufsichtsbehörde (Rekurskommission des thurgauischen Obergerichts) mit Entscheid vom 20. Juni 1905 abgewiesen, von der Erwägung aus, daß nach Ablauf der Frist des Art. 232 Ziff. 2 ersolgende Vindikationsammeldungen als uns gültig nicht mehr zu berücksichtigen seien.

Der Rekurrent Heiges hatte im weitern am 8. Juni 1905 beim Präsidenten bes Bezirkgerichts Kreuzlingen zu Handen dieses

Gerichtes das Klagebegehren gestellt: Es seien die beiden in Frage stehenden Objekte als sein Eigentum zu erklären und ihm daher in natura herauszugeben. Darauf hatte das "Konkursamt" (— der Gerichtspräsident ist gleichzeitig Konkursbeamter —) am 13. Juni versügt: der Bindikationsanspruch sei wegen verspäteter Geltend= machung abgewiesen.

II. Mit seinem nunmehrigen Refurse stellt Heiges bei der Schuldbetreibungs= und Konkurkkammer des Bundesgerichts die Begehren: 1. Es seien die Entscheidung der kantonalen Aussichtsbehörde vom 20. Juni, sowie die Verfügungen des Gerichtspräsibiums Kreuzlingen vom 26. Mai und 13. Juni aufzuheben; 2. es sei das Gerichtspräsidium Kreuzlingen zu verhalten, entweder die erhobene Vindikationsklage gemäß den einschlägigen Gesehen zuzulassen oder als Konkursamt den Eigenkumsanspruch anzuerstennen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Bum Entscheibe fteht bie Frage, ob die konkursamtliche Aufforderung bes Art. 232 Biff. 2 SchRG jur Anmelbung von Drittansprüchen an Vermögenöstücken, die fich in der Maffe be= finden, peremptorischen Charafter besite, d. h. ob die Unterlassung. einen Drittanspruch innert ber gemäß genannter Bestimmung ge= setzten Frist anzumelden, die Verwirtung des Anspruches, die Un= möglichfeit seiner weitern Geltendmachung gegenüber ber Ronfurgmasse, zur Folge habe. Bei Beurteilung dieser Frage haben vor allem zwei einander widerstreitende und zu einer verschiedenen Lösung brangende Erwägungen in Betracht zu fallen. Ginmal die Rudficht auf das Interesse der Gläubigerschaft an einer raschen und möglichst ungehemmten Abwicklung bes Konkursverfahrens, was bazu führen murbe, die Geltendmachung der Aussonderungsanfpruche auf einen bestimmten Zeitraum von ber Bekannimachung bes Berfahrens an zu beschränken; anderseits aber die Rucksicht auf das materielle Recht des Dritten, die einem unbilligen Rechtsverlust desselben zu Gunsten der Masse widerstrebt, wie ein sol= der häufig und namentlich bann eintreten mußte, wenn ber Dritte durch die öffentliche Aufforderung des Art. 232 Biff. 3, als ein unzulängliches und vielfach versagendes Mittel, tatsächlich

nicht in die Lage gesetzt wird, seinen Anspruch anzumelben und so bie Berwirkungsfolge von sich abwenden zu konnen. Bon diesen beiben kollidierenden Interessen erscheint bas letztere als das gewichtigere und schutzwürdigere. Es muß beshalb und sodann auch aus ben folgenden Grunden angenommen werden, daß das Gefek die Frage im Sinne ber Zulaffung verspäteter Anmelbungen von Aussonderungsansprüchen beantwortet wissen will: Ware der Gesetgeber anderer Meinung gewesen, so hätte er die Berwirkungsfolge. um darüber keinen Zweifel zu laffen, ausdrücklich im Gefetze ftatuiert und beren Androhung in der Publikation vorgeschrieben, wie dies etwa im Falle des Art. 138 Ziff. 3 geschehen ist (vergl. auch Art. 232 Biff. 4 in fine, 242 Abs. 2 in fine, 300 Abs. 1). Sodann läßt sich barauf hinweisen, daß im Pfandungsverfahren Drittansprüche bis über bas Stadium ber Verwertung hinaus noch in Form einer Beanspruchung bes unverteilten Erlofes (Art. 107 Abs. 4) geltend gemacht werden können, und daß sach= liche Momente nicht ersichtlich sind, wegen deren der Gesetzgeber bem entgegen im Konkursverfahren bas Recht zur Geltendmachung von Drittansprüchen hatte an die am Anfang bes Berfahrens laufende, verhältnismäßig kurze Frist von 30 Tagen binden wollen. Gegen eine solche Beschränkung spricht endlich auch Art. 251 Abs. 1 SchRG, wonach Forderungseingaben bis zum Schlusse bes Konfursversahrens angebracht werden tonnen. Ru Unrecht will die Vorinftang hierin eine Ausnahmsbestimmung für die Geltendmachung der Forderungen — gegenüber derjenigen sonstiger Rechte — im Konkurse seben (— wobei sie sich übrigens nicht barüber ausspricht, welche verschiedenen fälle die dieser Ausnahme gegenüberstehende, eine Befriftung ber Unmelbungsmög= lichkeit statuierende Regel umfaßt -). Die Fälle ber Anmelbung von Forderungen und von Drittrechten (Absonderungsansprüchen) stehen vielmehr koordiniert nebeneinander, in der Weise, daß das Gesetz sie in entsprechendem Sinne, nämlich demjenigen ber Bu= laffung von Anmeldungen auch nach ber Bublikationsfrift, behandelt wissen will. Allerdings ift dieser Grundsatz nur für die Forderungsanmeldung, in Art. 251 Abf. 1, jum positiven Ausbruck gekommen. Allein bas erklärt fich naturgemäß baraus, baß für diesen Kall die Frage eine praktisch größere Bebeutung besitzt

(— bie Anmeldungen von Forderungen sind regelmäßig viel zahlreicher als die Anmeldungen von Drittrechten —) und daß die Zulassung von nachträglichen Forderungsanmeldungen auf das Kollokations= und Verteilungsversahren einen erheblichen Einsluß ausübt, dessen nähere Feststellung (Art. 251 Abs. 2—5) der Gessetzgeber für geboten halten mußte.

Hienach ist ber Rekurs bahin gutzuheißen, daß das Konkursamt (Gerichtspräsidium) Kreuzlingen angewiesen wird, die vom Rekurrenten am 25. Mai 1905 gemachte Anmeldung von Eigentumsansprüchen an dem fraglichen Pulte und Drehstuhl (— welche Objekte zur Zeit noch in natura vorhanden sind —) entgegenzunehmen und in Bezug auf diese Ansprüche gemäß Art. 242 SchKG zu versahren. Denn als Grund für die Zurückweisung der gemachten Anmeldung hat die Borinstanz und das Konkursamt lediglich — und nach dem gesagten ungerechtsertigter Weise auf die Bersäumung der Eingabesrist des Art. 232 Ziff. 2 abgestellt. Ob den anmeldenden Bindikanten wegen dieser Bersäumung nicht immerhin sonstige Rechtsnachteile (— etwa eine Kostenersappslicht entsprechend Art. 251 Abs. 2 —) tressen, hat, weil nicht zur Beurteilung stehend, unerörtert zu bleiben.

Mit dem gesagten wird neben der die Annahme der Anmeldung verweigernden konkursamtlichen Berfügung vom 26. Mai auch diejenige vom 13. Juni hinfällig, laut welcher das Gerichtspräsidium von Kreuzlingen, in seiner Eigenschaft als Konkursamt handelnd, den Bindikationsanspruch des Rekurrenten als abgewiesen erklärte. Nicht zuerkennen läßt sich dagegen das Begehren des Rekurrenten, das Gerichtspräsidium zur Julassung der erhobenen Vindikationseklage zu verhalten, indem dasselbe nach diesem Begehren nicht als Konkursamt, sondern als richterliche Behörde zu einer Maßenahme verhalten werden soll.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird im Sinne der Motive teilweise begründet erkärt und damit das Konkursamt Kreuzlingen verhalten, in Bezug auf die fraglichen Eigentumsansprüche bes Rekurrenten gemäß Art. 242 SchKG vorzugehen.

84. Eutscheid vom 15. Juli 1905 in Sachen Studer-Schläpfer.

Betreibung auf Sicherstellung. Inkompetenz der Aufsichtsbehörden zum Entscheide darüber, ob eine vom Schuldner anerbotene Sicherstellung genügend sei. Ausschluss der analogen Anwendung des Art. 12 SchKG auf diesen Fall.

I. Gegen ben Rekurrenten Studer hat Karl Schläpfer=Bau=
mann beim Betreibungsamt Horgen für einen Betrag von
11,344 Fr. Betreibung auf Sicherheitsleistung angehoben. Nach
Inkrafttreten des Zahlungsbefehles anerbot der Betriebene dem
Amte, die verlangte Sicherheit durch Übergabe einer Solidar=
bürgschaftserklärung von drei Einwohnern der Stadt Aarau
zu leisten. Der betreibende Gläubiger, vom Amte hierüber anges
fragt, erklärte, die angebotene Sicherheit, weil ungenügend, nicht
annehmen zu wollen, worauf das Amt nach gestelltem Begehren
am 16. März 1905 in der fraglichen Betreibung die Konkurs=
androhung erließ.

Hierüber beschwerte fich Studer, indem er geltend machte: Durch bie Übergabe ber fraglichen Burgschaftserklarungen an bas Amt habe er geleistet, was der Gläubiger von ihm verlangt habe und wozu er vertraglich verpflichtet sei, und könne daber seinerseits verlangen, daß das Betreibungsamt für die erhaltene Sicherheits= leistung quittiere und die Betreibung abstelle. Wie der Betriebene in der gewöhnlichen Betreibung gemäß Art. 12 SchKG mit schuldtilgender Wirkung an bas Betreibungsamt bezahlen könne, so könne er in der Betreibung auf Sicherheitsleistung die Sicherheit bem Amte übergeben, und habe dieses in erfter Linie barüber zu entscheiben, ob ber Schuldner erfüllt habe ober nicht. Statt beffen fei hier vom Betreibungsbeamten auf die Meinung bes betreiben= ben Gläubigers abgestellt worden. Dabei scheine der Beamte selbst die anerbotene Sicherheit fur vollfommen genugend zu halten. Ware übrigens letteres nicht der Fall, so hatten die Aufsichtsbe= hörden sie als genügend zu erklaren und gestützt hierauf die er= laffene Rontursandrohung aufzuheben.

II. Beide kantonalen Instanzen sind zur Abweisung ber Be-